Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Vom 15. März 2016 (Stand 1. Dezember 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft¹⁾ sowie auf die §§ 2a Absatz 3, 3 Absatz 1, 5 Absatz 2, 14 Absatz 2 und 21 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 25. Juni 2009²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 25. Juni 2009³⁾.
- ² Sie wird vom Statistischen Amt (kurz: Amt) vollzogen.

§ 2 Ausgleichsfonds

¹ Der von den Einwohnergemeinden zu leistende Pro-Kopf-Beitrag in den Ausgleichsfonds beträgt höchstens CHF 30 jährlich.

§ 3 Konsultativkommission

- ¹ Die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter in der Konsultativkommission «Aufgabenteilung und Finanzausgleich» beträgt mindestens 12.
- ² Der Kommissionsvorsitz wird von der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) geführt.

§ 4 Festlegung, Ausrichtung und Belastung

- ¹ Der Regierungsrat legt Ende Juni für das laufende Kalenderjahr (kurz: Finanzausgleichsjahr) fest und verfügt:
- a. die Beiträge des Ressourcenausgleichs,
- b. den Pro-Kopf-Beitrag der Einwohnergemeinden für den Ausgleichsfonds,
- c. die Beiträge zur Lastenabgeltung,

¹⁾ GS 29.276, SGS 100

²⁾ GS 36.1176, SGS 185

³⁾ GS 36.1176, SGS 185

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 185.11

- d. die Übergangsbeiträge.
- e. die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss § 13 des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 4).

² Die Beiträge werden den Einwohnergemeinden Anfang August ausgerichtet bzw. belastet.

§ 5 Bemessungsgrundlagen für EL-Beiträge der Gemeinden

- ¹ Der gemäss § 13 des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973⁵⁾ auf die Einwohnergemeinden entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Staatsrechnung des Rechnungsiahres.
- ² Die Einwohnerzahl richtet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik im Rechnungsjahr.

2 Ressourcenausgleich

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Steuererträge der Einwohnergemeinden richten sich nach den Gemeinderechnungen des Kalenderjahres, das dem Finanzausgleichsjahr vorangegangen ist (kurz: Rechnungsjahr).
- ² Die Gemeinde übermittelt dem Amt bis zum 30. April den gemeinderätlichen Entwurf der Jahresrechnung in elektronischer Form. Zudem reicht sie diesen sowie eine Zusammenstellung der Daten für die Finanzausgleichsberechnung in Papierform ein. Erfolgt die Einreichung nicht fristgerecht, schätzt das Amt die Steuererträge ein.
- ³ Nimmt eine Gemeinde die Steuerabgrenzung gemäss § 15 Absatz 2 der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012⁶⁾ nicht korrekt vor, korrigiert das Amt nach Rücksprache mit der Gemeinde die Steuererträge entsprechend.
- ⁴ Besteht zwischen dem gemeinderätlichen Entwurf der Jahresrechnung und der Jahresrechnung eine erhebliche Differenz bei den für die Steuerkraft massgebenden Beträgen, wird die Differenz bei der Festlegung der Steuerkraft im Kalenderjahr berücksichtigt, das dem Finanzausgleichsjahr folgt.
- Die Einwohnerzahl richtet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik im Rechnungsjahr.

⁴⁾ GS 25.130, SGS <u>833</u> 5) GS 25.130, SGS <u>833</u>

⁶⁾ GS 37.0836, SGS 180.10

⁶ Eine von der Gemeinde vorgenommene Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer wird zurückgerechnet. Die Gemeinde reicht dem Amt die notwendigen Angaben unaufgefordert ein. Das Amt bestimmt das Mass der Zurückrechnung.

§ 7 Ausgleichsniveau

- ¹ Das Ausgleichsniveau für die Jahre 2016 bis 2018 beträgt CHF 2'485. *
- ² Es kann während seiner Dauer bei erhöhter Steuerkraft rückwirkend angepasst werden. ^{*}

3 Härtebeitrag

§ 8 Gesuch

- ¹ Der Regierungsrat gewährt auf Gesuch hin Härtebeiträge.
- ² Das Gesuch ist der Direktion einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:
- a. Bedarfsbeschrieb;
- b. Darstellung der kommunalen Finanzpolitik der letzten 5 Jahre;
- c. Aufzeigen der Gemeindeperspektiven der nächsten 10 Jahre;
- d. Finanzplan, ausgehend vom vergangenen Rechnungsjahr;
- e. Art und Anteil der Eigenfinanzierung.

§ 9 Prüfung des Gesuchs

- ¹ Das Gesuch wird hinsichtlich folgender Kriterien geprüft:
- a. Notwendigkeit und Angemessenheit des Bedarfs,
- b. Einhaltung der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012 7,
- c. Ursachen eines allfälligen Haushaltsungleichgewichts,
- d. Art und Anteil der Eigenfinanzierung,
- e. interkommunaler Belastungsvergleich insbesondere hinsichtlich Steuern und Gebühren.

§ 10 Berichterstattung

¹ Das Amt erstattet den Einwohnergemeinden und der Öffentlichkeit regelmässig Bericht über ausgerichtete Härtebeiträge.

² Das Amt lädt die Gesuchstellerin zu einem Gespräch ein.

⁷⁾ GS 37.0836, SGS <u>180.10</u>

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

4 Lastenabgeltung

§ 11 Bildung, Schülerzahl

¹ Die Lastenabgeltung für die Schülerzahl wird jährlich bei CHF 7,2 Millionen festgelegt.

- ² Die nicht-deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler werden 1,5-fach gewichtet, die deutschsprachigen einfach.
- ³ Berechnungsgrundlagen für die gewichtete Kindergarten- und Primarschülerzahl gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe a FAG⁸⁾ sind die Lernendenstatistik des Kantons Basel-Landschaft sowie die Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.
- ⁴ Die betroffenen Einwohnergemeinden erhalten pro gewichteter Schülerin oder gewichtetem Schüler über dem Durchschnitt den gleichen Betrag.

§ 12 Bildung, Bevölkerungsdichte und geographische Lage

- ¹ Die Lastenabgeltung für die Bevölkerungsdichte und die geographische Lage wird jährlich bei CHF 4,54 Millionen festgelegt.
- ² Berechnungsgrundlagen für die Bevölkerungsdichte gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe b FAG⁹⁾ sind die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik sowie die Gesamtgemeindefläche gemäss der Arealstatistik des Kantons Basel-Landschaft. Die Bevölkerungsdichte wird bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts berücksichtigt und zu 80% gewichtet.
- ³ Berechnungsgrundlagen für die geographische Lage gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe b FAG¹⁰⁾ sind die Fahrdistanzen zwischen den Ortszentren und den Sekundarschulstandorten der einzelnen Gemeinden. Die Distanz zur Sekundarschule wird ab dem kantonalen Durchschnitt berücksichtigt und zu 20% gewichtet.
- ⁴ Die Lastabgeltung wird hälftig nach der Einwohnerzahl und hälftig nach der Gesamtfläche der betroffenen Einwohnergemeinden ausgerichtet.

§ 13 Sozialhilfe

- ¹ Die Lastenabgeltung für die Sozialhilfe wird jährlich bei CHF 8,38 Millionen festgelegt.
- ² Berechnungsgrundlage für die Lastenabgeltung für die Sozialhilfe ist der Sozialindex.
- ³ Der Sozialindex ist die Summe folgender mit Hilfe der Hauptkomponentenanalyse gewichteter Anteile:
- Anteil arbeitsloser Personen an der Einwohnerzahl der 15- bis 64-Jährigen;

⁸⁾ GS 36.1176, SGS <u>185</u> 9) GS 36.1176, SGS <u>185</u> 10) GS 36.1176, SGS <u>185</u>

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

 Anteil alleinerziehender sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl;

- Anteil ausländischer Personen aus Herkunftsländern, welche gemessen am kantonalen Bevölkerungsanteil eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote aufweisen, an der Einwohnerzahl; und
- d. Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl.
- ⁴ Die Lastabgeltung richtet sich nach den Indexpunkten über dem Durchschnitt multipliziert mit der Einwohnerzahl.

§ 14 Nicht-Siedlungsfläche

- ¹ Die Lastenabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche wird jährlich bei CHF 2,56 Millionen festgelegt.
- ² Berechnungsgrundlage für die Lastenabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche ist die Arealstatistik des Kantons Basel-Landschaft.
- ³ Die betroffenen Einwohnergemeinden erhalten pro Hektar Nicht-Siedlungsfläche über dem Durchschnitt den gleichen Betrag.

5 Weitere Bestimmungen

§ 15 Auflösung des Projektfonds *

¹ Der bisherige Projektfonds wird per 31. Dezember 2016 aufgelöst und dessen Mittel werden an den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden übertragen. ⁺

- 2 ... *
- 3 ... *
- 4 ... *

§ 16 Differenzbeträge

¹ Gestützt auf § 21 Absatz 2 FAG¹¹⁾ ergeben sich bei den folgenden Einwohnergemeinden folgende Differenzbeträge (in CHF):

Aesch		549 986
Anwil		164 548
Augst		18 799
Bennwil		69 506
Birsfelden		449 258
Böckten		35 373
Bretzwil		211 141
Brislach		279 856
	Anwil Augst Bennwil Birsfelden Böckten Bretzwil	Anwil Augst Bennwil Birsfelden Böckten Bretzwil

¹¹⁾ GS 36.1176, SGS <u>185</u>

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

9.	Bubendorf	206 734
10.	Buckten	201 040
11.	Burg i.L.	27 780
12.	Buus	9 340
13.	Diegten	212 481
14.	Diepflingen	99 271
15.	Dittingen	76 025
16.	Ettingen	251 004
17.	Frenkendorf	452 360
18.	Füllinsdorf	234 716
19.	Gelterkinden	508 025
20.	Giebenach	22 349
21.	Grellingen	161 869
22.	Häfelfingen	43 673
23.	Hemmiken	60 702
24.	Hölstein	175 897
25.	Itingen	79 607
26.	Kilchberg	13 259
27.	Langenbruck	64 864
28.	Läufelfingen	86 546
29.	Laufen	393 770
30.	Lausen	326 604
31.	Lauwil	61 850
32.	Liedertswil	12 627
33.	Liestal	656 968
34.	Lupsingen	31 963
35.	Nenzlingen	63 129
36.	Niederdorf	254 924
37.	Oltingen	127 583
38.	Ormalingen	33 056
39.	Pratteln	902 112
40.	Reigoldswil	235 374
41.	Rickenbach	104 120
42.	Roggenburg	44 953
43.	Röschenz	49 590
44.	Rothenfluh	91 484
45.	Rümlingen	102 708
46.	Rünenberg	16 111
* Änd	derungstabellen am Schluss des Erlasses	GS 2016.007

47.	Tecknau	173 133
48.	Tenniken	7 940
49.	Titterten	77 557
50.	Wahlen	225 650
51.	Waldenburg	131 633
52.	Wenslingen	96 064
53.	Wintersingen	82 728
54.	Wittinsburg	34 586
55.	Zeglingen	115 299
56.	Ziefen	138 085
57.	Zunzgen	300 770

7

58. Zwingen

185.11

177 818

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.03.2016	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2016.007
13.12.2016	01.12.2016	§ 15	Titel geändert	GS 2016.077
13.12.2016	01.12.2016	§ 15 Abs. 1	geändert	GS 2016.077
13.12.2016	01.12.2016	§ 15 Abs. 2	aufgehoben	GS 2016.077
13.12.2016	01.12.2016	§ 15 Abs. 3	aufgehoben	GS 2016.077
13.12.2016	01.12.2016	§ 15 Abs. 4	aufgehoben	GS 2016.077
24.10.2017	01.01.2016	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 2017.054
24.10.2017	01.01.2016	§ 7 Abs. 2	eingefügt	GS 2017.054

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.03.2016	01.01.2016	Erstfassung	GS 2016.007
§ 7 Abs. 1	24.10.2017	01.01.2016	geändert	GS 2017.054
§ 7 Abs. 2	24.10.2017	01.01.2016	eingefügt	GS 2017.054
§ 15	13.12.2016	01.12.2016	Titel geändert	GS 2016.077
§ 15 Abs. 1	13.12.2016	01.12.2016	geändert	GS 2016.077
§ 15 Abs. 2	13.12.2016	01.12.2016	aufgehoben	GS 2016.077
§ 15 Abs. 3	13.12.2016	01.12.2016	aufgehoben	GS 2016.077
§ 15 Abs. 4	13.12.2016	01.12.2016	aufgehoben	GS 2016.077

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses